
Reglement

über die Bekämpfung des
Traubenwicklers mittels
der Verwirrmethode



der Gemeinde

S a l g e s c h



Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Rechtsverhältnisse.....	4
3. Gebühren und Rechnungsstellung.....	4
4. Schlussbestimmungen.....	5
Anhang – Tarifrahmen.....	7



REGLEMENT ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES TRAUBENWICKLERS MITTELS DER VERWIRRMETHODE

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Salgesch,

eingesehen

- die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- das Gemeindegesetz,
- das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007,
- die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007,
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976,

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt:

- a. die Praxis eines präventiven und ökologischen Schutzes der Weinkulturen herbeizuführen;
- b. die Regelung der Anwendung und Verwaltung der Verwirrmethode (Methode der sexuellen Verwirrung) zur Bekämpfung des Traubenwicklers in der Gemeinde Salgesch.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Anwendung und Verwaltung der Verwirrmethode ist eine öffentliche Dienstleistung der Gemeinde Salgesch.

² Die Durchführung der Verwirrmethode untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat ernennt eine Kommission, die für die Durchführung der Verwirrmethode verantwortlich ist. Die Kommission konstituiert sich selbst.



Art. 3 Perimeter

Das Reglement regelt die Durchführung der Verwirrmethode auf sämtlichen Rebparzellen, die auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Salgesch liegen.

Art. 4 Tarife

Der Gemeinderat setzt die Tarife für die Durchführung der Verwirrmethode innerhalb des vorgegebenen Tarifrahmens fest. Der Tarifrahmen ist Bestandteil dieses Reglements und wird ebenfalls von der Stimmbevölkerung angenommen und durch den Staatsrat homologiert.

2. Rechtsverhältnisse

Art. 5 Diffusoren

¹ Die Methode der sexuellen Verwirrung beinhaltet das Verlegen von Diffusoren in den Rebparzellen.

² Der Gemeinderat ernennt eine ausführende Stelle, die in Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft für das Verlegen der Diffusoren sowie die technische Überwachung verantwortlich ist.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die installierten Diffusoren jährlich nach erfolgter Weinernte zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Art. 6 Leistungsmängel

¹ Lieferverzug oder mangelnde Qualität der Diffusoren lassen keinen Entschädigungsanspruch zu und entbinden nicht von der Zahlungspflicht der Grundeigentümer.

² Bei Lieferverzug oder mangelnder Qualität der Diffusoren wird durch die Gemeinde das Regressrecht auf den Lieferanten geltend gemacht.

3. Gebühren und Rechnungsstellung

Art. 7 Gebühr

¹ Die jährliche Gebühr für die Durchführung der Verwirrmethode basiert auf einem Preis pro Quadratmeter Fläche entsprechend dem Eintrag im Kataster des Registerhalters. Sollte die Parzelle bereits im Grundbuch eingeführt worden sein, gilt die eingetragene Fläche im Grundbuch.



² Die Gemeinde legt die Gebühr in Absprache mit der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft innerhalb des Tarifr Rahmens fest.

³ Die Gebühr ist unabhängig davon geschuldet, ob auf einer Parzelle Diffusoren verlegt sind oder nicht.

Art. 8 Zahlungsbedingungen

¹ Das Inkasso der Gebühr für die Anwendung und Durchführung der Verwirrmethode wird von der Gemeinde jährlich vorgenommen.

² Die jährliche Gebühr ist zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung der Gemeinde.

4. Schlussbestimmungen

Art. 9 Entscheide und Rechtsmittel

¹ In Streitfällen ist der Gemeinderat zuständig, um Entscheide zu erlassen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann gemäss Art. 34a ff VVRG innert einer Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

³ Gegen diesen Einspracheentscheid des Gemeinderats kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden (Art. 34e Abs. 3 VVRG).

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Die jährliche Gebühr für das laufende Jahr wird ab dem Inkrafttreten dieses Reglements nach dem neuen Recht frühestens ab 1. Januar 2026 und rückwirkend per Anfang Jahr erhoben.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmbevölkerung und mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

² Alle vorherigen Reglemente und Bestimmungen sind aufgehoben.



Verabschiedet durch die Stimmbevölkerung am 24. November 2024

Vom Staatsrat genehmigt am ... 2. APR. 2025

Gemeinde Salgesch

Der Präsident
Gilles Florey



Der Gemeindeschreiber
Stefan Schmidt



Anhang – Tarifrahmen

Gebühr für die Anwendung der Verwirrmethode

Die Gebühr für die Durchführung der Verwirrmethode richtet sich nach der Fläche eines Grundstückes und entspricht einem einheitlichen Preis pro m² entsprechend dem Eintrag im Kataster des Registerhalters. Sollte die Parzelle bereits im Grundbuch eingeführt worden sein, gilt die eingetragene Fläche im Grundbuch.

Die Gebühr wird vom Gemeinderat innerhalb des folgenden Tarifrahmens festgelegt:

Tarifspanne Gebühr: von CHF 0.02 bis CHF 0.05 pro m² / Jahr



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2025.01189

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Salgesch** vom 3. Dezember 2024, mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Bekämpfung des Traubenwicklers mittels der Verwirrmethode ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;

eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007;

eingesehen das Schreiben des Preisüberwachers des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 5. November 2023;

eingesehen das Ergebnis des Urnengangs der Einwohnergemeinde Salgesch vom 24. November 2024;

eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Umwelt vom 18. Dezember 2024, der Sektion Gemeindefinanzen vom 6. Januar 2025, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 9. Januar 2025 sowie der Dienststelle für Landwirtschaft vom 9. Januar 2025;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Salgesch am Urnengang vom 24. November 2024 angenommene Reglement über die Bekämpfung des Traubenwicklers mittels der Verwirrmethode wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Salgesch und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

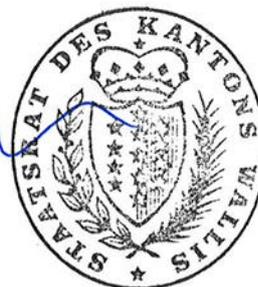
So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

- 2. April 2025

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Der Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DLW
1 Ausz. RDSJ
1 Ausz. DUW

A notifier par le Département